

Matthias Jahn

»Intensiv, hart, erfolgreich«

Vom Nutzen und Nachteil des Repetitors für die Rechtswissenschaft

I. Allgemeine Lehren und Schemata

Die Zeitläufte bringen es mit sich, daß die Rolle des privaten Rechtslehrers in der Juristenausbildung gleichsam in fiebrigen Schüben erörtert zu werden pflegt. Nach einer längeren Phase der Besinnung im Stillen hat sich neben anderen *Frankenberg*¹ unlängst in dieser Zeitschrift zu Wort gemeldet, und es liegen nunmehr zwei Dissertationen zum Thema vor, wobei die Tübinger Arbeit von *Martin*² die spezifisch (öffentlich-) rechtlichen Aspekte des Themas abhandelt und die Untersuchung von *Lueg*³ ihren Schwerpunkt in der faktenreichen, anekdotisch eingefärbten Nachzeichnung der historischen Entwicklung der Profession findet. Nun nimmt es nicht Wunder, daß sich die wissenschaftlich betriebene Juristerei in der Bundesrepublik nach mehr als vierhundertfünfzig Jahren⁴ verborgenen Wirkens endlich einmal systematisierend des Sujets annehmen mußte, ist doch der Repetitor in Zeiten der Juristenschwemme für die – jedenfalls nach landläufiger Meinung – etwas weniger wissenschaftlich betriebene Lehre vom Recht von kaum gehakter Virulenz. Man muß keineswegs noch zusätzlich Betriebswirtschaft studiert (oder beim Repetitor gelernt⁵) haben, um das lebenspraktische Moment zu erahnen, das die geburtenstarken Jahrgänge in den freundlichen, hellen Sälen in Blickweite der juristischen Seminare auf ihrer gehetzten Jagd nach dem Freischuß verheißen. Von diesen kruden Fakten abgesehen und eingedenk des überlieferten Grundsatzes *iudex non calculat*, um den sich verständlicherweise der durchschnittliche Repetitor kaum mehr scheren kann, ist der Problematik auch noch eine etwas versteckt liegende Dimension zu eigen, die den (teilnehmenden) Beobachter manches über das Subsystem Jurisprudenz zu lehren vermag.

Es soll im folgenden dementsprechend nicht darum gehen, jener Versuchung zu erliegen, welche die Beschäftigung mit dem Gegenstand zu einem ausschließlich

¹ Rezension der *Alpmann/Schmidt*-Skripten zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, KJ 1994, S. 249 ff.; gekürzt auch als Glosse in der Frankfurter Rundschau Nr. 171 v. 26. 7. 94. Dazu bereits *meine* Replik in der Frankfurter Rundschau Nr. 210 v. 9. 9. 1994, die für den vorliegenden Beitrag ausgearbeitet wurde.

² *Martin*, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, 1993.

³ *Lueg*, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien, Diss. jur. FU Berlin, 1992 [mit dem Untertitel »Ein Beitrag zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung« jetzt auch Frankfurt/Berlin usw., 1994].

⁴ *Lueg* (o. Fn. 3), S. 12. f. lokalisiert die Anfänge der professionellen *Repetitio* im hiesigen Sprachraum in das Köln des Jahres 1530. Dazu auch *Martin* (o. Fn. 2), S. 163 ff. und *ders.*, Die Stellung des Repetitors in der deutschen Juristenausbildung, ZRP 1991, S. 449 ff., 450.

⁵ Vgl. auch *Martin* (o. Fn. 4), S. 450. Beim Repetitor werden nun also Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften unter dem amorphen Dach der Studentenmassen zusammengeführt; für manchen Reformjuristen die späte Erfüllung langgehegter Träume in Sachen Einheit der Sozialwissenschaften, leider mit etwas anderen Vorzeichen. Dies erkennt *Lueg* (o. Fn. 3, S. 11), wenn er das Repetitorwesen in Unkenntnis der Marktgegebenheiten als singuläres Phänomen der Juristerei bezeichnet.

feuilletonistischen Vergnügen macht. Da wird das Thema nach kurzer Exposition mit allerlei derbem Vokabular geißelt und dann – je nach psychologischer Disposition des Verfassers – mit resignativer Ignoranz oder sublim vorgetragenem Zynismus bedacht. Der Repetitor – so die Überlieferung – ist »Armutzeugnis«⁶, ja »Krebsschaden«⁷ der Juristenausbildung, seine Hilfsschule für geistig Minderbemittelte⁸ ein einziger Unfug⁹ und darob Gegenstand ernster Sorge¹⁰. Sodann wird das Problem an die nachwachsende Generation von Juristen weitergereicht, nicht ohne den Hinweis, daß es ja eigentlich auch anders gehen müsse, nur wie genau, das sei gerade nicht mehr erinnerlich. Seit Jahrzehnten gehört es zum guten Ton, den Repetitor einerseits als Haupttörgernis des Jurastudiums zu geißeln und seine Arbeit andererseits »hinter vorgehaltener Hand«¹¹ stillschweigend als Basis für Prädikats-examina zu akzeptieren. Kaum einer im akademischen Mittelbau, der seine Karriere nicht auf dem Fundus des prüfungsrelevanten Repetitorwissens aufgebaut hätte, und kaum einer im akademischen Oberbau, der das nicht alles mit wachsender zeitlicher Distanz und anschwellendem Sendungsbewußtsein für ganz und gar degoutant hält.

Die löblichen Ausnahmen sind an einer Hand abzuzählen. Über solche, die sich als ehemalige Besucher des Repetitors im kleinen Kreis *outen*, soll hier gnädig der schützende Mantel professioneller Solidarität des Juristenstandes gebreitet werden. Auch jener Frankfurter Kollege von *Frankenberg*, der in Bezug auf den ortsansässigen Repetitor *Horst Kuschmann* in aufrichtig empfundener Bewunderung seinerzeit kundtat, jener habe sich »nun emeritiert«, muß hier ungenannt bleiben¹². Freiwillig haben sich freilich nur wenige zu erkennen gegeben, die sich hernach in Staat, Wissenschaft und Gesellschaft exponiert haben. Neben dem späteren Bundeskanzler der Großen Koalition, *Kurt Georg Kiesinger*, der ab 1931 sein kärgliches Referendarsgehalt als privater Rechtslehrer aufbesserte und dies immerhin fünfzig Jahre später bekannte¹³, ist vor allem der große Zivilrechtler *Harry Westermann* zu nennen, der mit Erinnerungen an seine Göttinger Tage als Repetitor gar seine Abschiedsvorlesung »40 Jahre Lehre«¹⁴ eine ganz ungeahnte Dimension eröffnete. Aus spezifischer Notlage heraus mußte auch der allzu staatstragende Systemkonformist *Wolfgang Hefermehl* von Kriegsende bis Anfang der fünfziger

6 *Hahn*, Der Repetitor – ein »Armutzeugnis« für die Juristenausbildung, *BRAK-Mitt.* 1985, S. 5.

7 *Lütten*, Über Ausbildung und Fortbildung der Juristen, *JW* 1912, S. 1081 ff., 1085.

8 *Bornemann*, Repetitoren-Dämmerung? Ein Repetitor antwortet, *JZ* 1954, S. 738 ff., 740.

9 *Gerland*, Zur Reform des Rechtsunterrichts, *JW* 1930, S. 2836 ff., 2839.

10 *Lütten* (o. Fn. 7).

11 *Martin* (o. Fn. 4), S. 449.

12 Noch ein Wort zu *Kuschmann*, den nicht nur *Frankenberg* als »leuchtende Ausnahme« (o. Fn. 1, S. 249 in Fn. 1) im Meer der Durchschnitts-Repetitoren historisiert. Nach Aussage von – auch professionell involvierten – Zeitzeugen soll seine didaktische und vor allem showtechnische Begabung von einer gewissen Endlichkeit gewesen sein. Erstaunlich daher, daß er von engagierten Gegnern mit Fußnoten geädelt wird, noch viel erstaunlicher das *Vorwort* von *Martin* zu seiner Dissertation (o. Fn. 2): »Die Idee zu dieser Arbeit über die privaten Rechtslehrer entstand nach dem Besuch des Repetitoriums von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Horst Kuschmann* (...). Das dort (...) Gebotene kontrastierte dermaßen mit dem, was sich in der juristischen Literatur über das Repetitorwesen fand, daß mich dieses Phänomen auch nach meinem Wechsel nach Tübingen beschäftigte«. *Non scholae, sed vitae discimus!*

13 *Kiesinger*, Privater Rechtslehrer von 1931–1945 in Berlin, in: Die Freiheit des Anderen, FS-M. Hirsch, H.-J. Vogel u. a. (Hrsg.), Baden-Baden, 1981, S. 21 ff., 22 f. Dazu *Lueg* (o. Fn. 3), S. 113 ff. und *Martin* (o. Fn. 4), S. 449.

14 *Harry Westermann*, 40 Jahre Lehre – Abschiedsvorlesung vom 18. Juli 1974, Münster, 1979, S. 11 ff. Dazu *Lueg* (o. Fn. 3), S. 115 ff. Eingedenk der Anmerkungen von *Frankenberg* zum Skriptenwesen (o. Fn. 1, S. 250) bemerkenswert, daß *Westermann* die »Schwerpunkte«-Reihe des C. F. Müller-Verlages begründete, die sich wegen straffer Machart – etwa in Gestalt der Strafrechts-Lehrbücher von *Wessels* oder *Pieroth/Schlinks* Staatsrecht – bei der Studentenschaft höchster Wertschätzung erfreut. Demgegenüber steht die jüngst wieder einmal erhobene Forderung, wer es im Studium schaffen wolle, dem »sollte dann kein Lehrbuch zu dick und keine Habilitationsschrift zu wissenschaftlich sein« (*Mutter*, Ohne Repetitor in einem Jahr zum Staatsexamen, *Jura* 1994, S. 446 ff., 447). Ganz ähnlich schon *Egon Schneider*, Repetitoren-Dämmerung, *JZ* 1954, S. 567 ff., 568: »Und wer im öffentlichen Recht seinen Mann stehen will, der kann sich nicht mit dem entsprechenden Schaefferband begnügen; erst mit der letzten Seite des *Forsthoffschen* Lehrbuchs weitet sich das Verstandnis«. So ist auch in dieser Hinsicht ein ehemaliger Repetitor das trojanische Pferd im Lehrbuchwesen, welches solche Beschwörungen studentischer Idiosynkrasie preisgibt.

Jahre Privatunterricht erteilen¹⁵. Rührig sind vor allem die ehemaligen Schüler des Bonner Repetitors *Paul Schneider*, die dem Nestor der deutschen Repetitoren in bester Juristenmanier gar eine Festschrift darbrachten. Neben *Knemeyer* und *Kleinheyer* brachte es deren einer – *Hans Brox* – gar bis zum Richter am Bundesverfassungsgericht, der rückblickend gerne »noch einmal eine Stunde dort erleben«¹⁶ würde. Zuletzt sei noch zum Beweis der Ausnahme, welche die Regel bestätigt, *Egon Schneider* benannt. Er war es, der durch sein Wort von der »Repetitoren-Dämmerung« die letzte Großdiskussion in den fünfziger Jahren lostrat. Der Repetitor – so *Schneider*¹⁷ – stehe auf der untersten Stufe methodischer und wissenschaftlicher Kompetenz. Jahre später dann die wundersame Wende: »Nach einhelliger Meinung, die mir Ordinarien (die selbst zum Repetitor gegangen sind!) bestätigt haben, ist es unmöglich, das erste juristische Staatsexamen aufgrund eines Studiums nur an der Universität zu bestehen«¹⁸. Zu behaupten, hier habe sich letztlich nur die These von der Weisheit des Alters bestätigt, würde diesem Erdrutsch an Meinungsumbildung kaum gerecht.

Trotz dieser grundsätzlichen Profilschwächen hindert es den durchschnittlichen ehemaligen Hörer natürlich nicht, in geselliger Runde hinter der eben erwähnten Hand den einen oder anderen Schwank über seinen »Einbleuungsvirtuosen«¹⁹ zum Besten zu geben und in durchaus romantischer Verklärung an die schönsten Geschichten von *damals* zu erinnern. *Martin Walser*, welcher den Juristen dieses schöne Wort stiftete, hat unlängst ein lebendiges Zeugnis solcher Memorabilien vorgelegt. Es fallen dann auch schon einmal die Namen der Großen dieser Welt, die ebenfalls *dabei* waren, *Novalis* etwa, *Grillparzer*, *Bismarck* und natürlich der Frankfurter Geheimrat²⁰. Eine ganz gewöhnliche Juristensozialisation insoweit, die ja nicht zuletzt durch ein Moment von zerbrechlicher Intimität am Feierabend und Hege professioneller Grillen abseits des harten Subsumtionsgeschäftes gekennzeichnet ist²¹. Wie gesagt, man könnte es hierbei belassen oder – etwas vorschnell – von hier auf unschönen Korpsgeist in den Hallen des Repetitors schließen, wie es *Frankenberg* in durchaus aufklärerischer Absicht jüngst getan hat. Doch mahnend schwebt über der Diskussion das Verdikt *Jürgen Baumanns*, der vor genau 25 Jahren – ebenfalls in dieser Zeitschrift²² – die Nüchternheit zur Grundbedingung aller Reformdiskussionen um das Studium des Rechts erhoben wissen wollte. Diese Besinnung auf die Nüchternheit zwingt damit zu etwas Empirie, welche leider ihrerseits nicht restlos frei von Merkwürdigkeiten ist.

15 Vgl. *Lueg* (o. Fn. 3), S. 118. Daß umgekehrt viele jüdische Rechtslehrer sich im NS-Staat als Repetitoren zu verdingen versuchten, belegt ein entsprechender Verbotsverlaß des Reichsministers der Wissenschaften vom November 1935, vgl. *Ingo Müller*, *Furchtbare Juristen*, München, 1987, S. 71 vor Fn. 20.

16 *Brox*, *Jura mit und ohne Repetitor*, in: So schön kann Jura sein, Festschrift für Paul Schneider zum 40-jährigen Bestehen seines Repetitoriums, (Hrsg.) *H. Gummerl/R. Müller-Schallenberg*, Bonn, 1985, S. 137 ff., 139.

17 *Egon Schneider* (o. Fn. 14) und *ders.*, Schlußwort zur »Repetitoren-Dämmerung«, *JZ* 1955, S. 155. Tatsächlich war es nach diesem Schlußwort mit der Auseinandersetzung für gut dreißig Jahre erst einmal vorbei. Zu möglichen Gründen hierfür sogleich unter IV.

18 *Egon Schneider*, *Unerfahrene Juristen ziehen die »Todeslinie«*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 8. 10. 1983, zit. nach *Martin* (o. Fn. 2), S. 218 in Fn. 267.

19 *Walser*, *Die Verteidigung der Kindheit*, Frankfurt, 1991, S. 66. Trotz literarisch umstrittener Qualität stützt doch auch *Walser* die spezifisch-studentische Auffassung über den Wert des Besuches beim Repetitor im Hinblick auf das Staatsexamen: »Alfred weigerte sich, über einen Termin auch nur nachzudenken, bevor er die Segnungen der Repetition an sich verspürt habe« (a. a. O., S. 69). Ergo: Auch kein *Alfred-Dorn*-Museum ohne Repetitors Hilfe.

20 Zum Ganzen: *Lueg* (o. Fn. 3), S. 17 ff. und *Martin* (o. Fn. 4), S. 450.

21 Vgl. bereits *Renk/Sudhof*, *Herzlichen Glückwunsch*, *KJ* 1988, S. 448 ff., 449. Kritische Anklänge hieran auch bei *Hassemer/Kübler*, *Welche Maßnahmen empfehlen sich – auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten – zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung*, *Gutachten E zum 58. Deutschen Juristentag 1990*, S. E 29 und *W. Müller*, *Die deutsche Juristenausbildung und Europa*, *DRiZ* 1990, S. 81 ff., 99. Ein schönes und doch auch rätselhaftes Beispiel dieser Tendenzen der Anhang zur Dissertation von *Lueg* (o. Fn. 3), die u. a. in der *Anlage XII* mit einer Amateurphotographie unter der Überschrift »Der Repetitor Schneider »liest« aufwartet, auf der ebenjener gutmutigen Blickes ostentativ beide Arme gen' Himmel reckt.

22 *Baumann*, *Zur Reform des juristischen Studiums*, *KJ* 1969, S. 163.

Der Befund ist eindeutig: Die Abstimmung findet mit den Füßen statt. Allerdings finden sich in der einschlägigen Literatur Zahlen, die teilweise doch ganz erheblich variieren. Während *Lueg*²³ unter Berufung auf die Statistik einer *Zentralen Forschungsgruppe zur Juristenausbildung* von 58% der Rechtsstudenten ausgeht, sind es bei *Martin*²⁴ gar 80% der angehenden Juristen, die dem Pauker und nicht dem Prof vertrauen. Zwischen diesen beiden Extremmeinungen finden sich noch zahlreiche weitere Auffassungen, womit man dann mit der hier erstmals vorgestellten, vermittelnden und zukünftig möglicherweise herrschenden Meinung von näherungsweise 70% auszugehen hätte²⁵. Jedenfalls ist diese Art von Rechtstatsachenforschung durchaus nicht mit sonstigen wissenschaftlichen Maßstäben in Einklang zu bringen, ein Aspekt, der wohl einen Großteil der Debatte um das Repetitoriums(un-)wesen reflektiert. So beruht etwa der empirische Teil der Tübinger Monographie von *Martin* im wesentlichen auf einer Umfrage mit einer Grundgesamtheit von immerhin 210 hektographierten Fragebögen. »Da weitere Studenten höherer Semester Interesse äußerten«, wurden flugs nochmals 50 Bögen nachgelegt: »Zurück kamen 104«. *Martin* zu diesem letztlich doch etwas tristen Ergebnis: »Eine Seminaraufsicht hat leider eine ungeklärte Anzahl vernichtet«²⁶. Man muß nicht unbedingt in den empirischen Sozialwissenschaften methodologisch sattelfest sein, um den Aussagewert der so gewonnenen und fortan herumvagabundierenden Zahlen richtig evaluieren zu können, oder, um es freundlich mit den Worten des Rechtsadepten *Goethe* zu sagen, »es giebt eine zarte Empirie, die sich mit dem Gegenstand innigst identisch macht und dadurch zur eigentlichen Theorie wird«²⁷.

Von solchen nicht immer ganz stimmigen Einzelheiten abgesehen ist unbestritten jedenfalls die grundsätzliche Attraktivität des Angebotes, das der Repetitor bereithält. Neben den Klein- und Kleinstrepetitorien²⁸, die sich nur regionaler Beliebtheit erfreuen und dort dem Ansturm der Lizenznehmer der großen Repetitoriums-Ketten strotzen, gibt es im Konzert der Großen einen Marktführer und eine Handvoll Verfolger. Der Marktführer ist das Münsteraner *Alpmann/Schmidt*-Imperium (»komplett, kompakt, kompetent«), für das nach jüngsten Einlassungen des Firmengründers *Josef Alpmann* in 37 deutschen Universitätsstädten Repetitorien »bellen«²⁹. Die Gesamtteilnehmerzahl soll nicht wesentlich unter 4000 pro Durchgang liegen, wobei Einzelheiten im Dunkeln bleiben, weil, so teilt es jedenfalls *Martin* mit, das Honorar steuergünstig schon mal »in bar«³⁰ eingezogen werde. Die Verfolgergruppe wird gebildet von der derzeit mit 33 Standorten stark an Boden gewinnenden Würzburger *Hemmer*-Gruppe (»examenstypisch, anspruchsvoll, umfassend«), *Wegner & Abels*, *Friedel/Münchhausen* aus dem Münchner Raum sowie *Unger & Partner*. Die Großen der Branche funktionieren nach dem Franchise-System, was nicht nur bundesweit einheitliches Auftreten nach außen hin, sondern auch maximale Effizienz in der Binnenorganisation sicherstellt. Und so, wie seit Mitte der siebziger Jahre die

23 *Lueg* (o. Fn. 3), S. 7.

24 *Martin* (o. Fn. 2), S. 96 in Fn. 473.

25 Vgl. auch *Gramm*, »Die Lehre ist kein Feld der Ehre«, ZRP 1991, S. 220 ff., 222 und *Wesel*, Juristenausbildung. Wider den geplanten Leerlauf, *Kursbuch* 97 (September 1989), S. 29 ff., 34.

26 *Martin* (o. Fn. 2), S. 100 in Fn. 496.

27 *Goethe*, Einzelne Betrachtungen und Aphorismen über Naturwissenschaft im Allgemeinen, Nachlaß, Bd. X, S. 150. Über *Goethes* Zeit beim Repetitor orientiert *Lueg* (o. Fn. 3), S. 17.

28 Zusammenstellung bei *Martin* (o. Fn. 2), S. 94 ff.

29 *Redaktion der Monatsschrift für Deutsches Recht*, »MDR-Steckbrief« *Josef Alpmann*: Der Repetitor als Pädagoge, MDR 10/93, S. R 9.

30 *Martin* (o. Fn. 2), S. 93.

deutsche Großküche gegen amerikanische *Fast Food*-Imperien immer mehr an Boden verloren hat, gehört nicht viel Propheeterie dazu vorherzusagen, daß die fünf Großen jedenfalls bis zum Ende dieses Jahrtausends eine Repetitorien-Oligarchie bilden werden. Der Typus des Einzelkämpfers und Allround-Talentes, der sich die Zeit zwischen den spärlich eingehenden Mandaten mit dem gutmütigen Vortragen des *Trierer Weinversteigerungs*-Falles vertreibt, wird über kurz oder lang als Auslaufmodell marginalisiert werden. Die fortschreitende Ausdifferenzierung des Rechtssystems hinterläßt auch hier ihre Spuren, und die Zunft der Repetitoren kann sich einem folgerichtig gesteigerten Erwartungsdruck auf Seiten der zahlenden und daher anspruchsvollen Zuhörer dauerhaft nicht verschließen. Ein wirrer Geist, der mit bunter Kreide kryptische Schemata aufs Tableau kratzt und dazu das Abstraktionsprinzip daherraunzt, wird sich als »Saalräumer« (*Westermann*) bald vor leerem Auditorium wiederfinden. Mit den sich weiter steigernden Anforderungen an die Professionalisierung der Examenskandidaten muß nach den Marktgesetzmäßigkeiten auch ein innerer Funktionswandel dessen, was der Repetitor zu leisten hat, korreliert sein. Leider hat sich offenbar diese – jedenfalls für das zahlende studentische Publikum – durchaus frohe Kunde noch nicht überall zu verbreiten vermocht, und es wird weiterhin der guten und vertrauten Mär’ von der Unwissenschaftlichkeit der Methode des Repetitors das Wort geredet.

III. Die herrschende Meinung in der Literatur

Exemplarisch in dieser Hinsicht etwa *Großfeld*, der konstatiert, »die nahezu ausschließlich geübte Falllösung nach der Anspruchsmethode gefährdet die Wissenschaftlichkeit, läßt die Ausbildung oft in bloße Rechtsanwendung absinken«³¹. Er muß sich natürlich höflich fragen lassen, was denn bitteschön anderes von dem Rechtskandidaten in der Staatsprüfung verlangt wird, als einen Sachverhalt mittels rechtlicher Regelungen in fünf kurzen Stunden gutachtlich einer Art von Lösung zuzuführen. Auch *Narr* warnt vor »allzu fallnah« entwickelten Rechtstechniken und muß sich ebenfalls die Frage gefallen lassen, ob solcherlei Beschäftigung mit der Materie für den Prüfling nach dem regelmäßig intellektuell spannenden, aber unter didaktischen Aspekten manchmal zweifelhaften Genuß universitärer Vorlesungen nicht von Vorteil ist³². So hängt leider auch der Beitrag von *Frankenberg* einer forensischen Praxis nach, die überholt ist. Die von ihm karikierte »nicht-schlagende Verbindung«³³ der Hörer eines Repetitoriums ist ein Gespenst aus vergangener Zeit, jener guten alten eben, wo auch die »Professoren einmal Studenten« waren und – keine Frage – »alle nach 6 Semestern Examen gemacht«³⁴ haben. Der Vorwurf zeigt doch aber gleichzeitig die Pathologisierung der Diskussion hin zum Irrationalen.

³¹ *Großfeld*, Thesen zur Ausbildungsreform, RuP 1990, S. 86 ff., 87. Er schließt mit der eindringlichen Warnung: »(...) die Verdrängung der Rechtsgeschichte aus der Prüfung ist ein schlimmer Fehler« (ebda.). Solange sich die Äußerungen von professoraler Seite in solchen Weisheiten erschöpfen, muß der Repetitorienzunft nicht unbedingt bange werden.

³² *Narr*, Jurisprudenz als Beruf in Deutschland, in: Die Reform der Juristenausbildung, *Evang. Akademie Loccum* (Hrsg.), Bonn, 1992, S. 99 ff., 112 f. Beispielhaft hierzu nur die von *Brox* (o. Fn. 16, S. 138) mitgeteilte Anekdote, gegenüber dem ein kritischer Professor – vom ehemaligen Repetitoriumsbesucher an Vollständigkeit gemahnt – zugab, am Ende der Vorlesung zum Allgemeinen Schuldrecht leider noch nicht bis zur Abtretung vorgedrungen zu sein.

³³ *Frankenberg* (o. Fn. 1), S. 249.

³⁴ So eine Einlassung von professoraler Seite in der Broschüre *Rechtstudium – heute, Präsidialkollegium der Ludwig-Maximilians-Universität München* (Hrsg.), München, 1982, S. 7.

So wird dann – ein leidvolles kommunikationstheoretisches Defizit in diesem Bereich – von einer hochgradig subjektiven Erfahrungsplattform aus geurteilt. Wenn etwa *Frankenberg* aus intimer Kenntnis heraus den Münchener Repetitor *Rottmann* anglophob, chauvinistisch und rassistisch findet³⁵, so soll dies nicht einmal mit Nichtwissen bestritten werden. Genausowenig, wie man aber vernünftigerweise etwa die Strafrechtswissenschaft wegen frauenfeindlicher oder rassistischer Äußerungen in der sog. Lehrbuchkriminalität *in toto* ablehnen kann³⁶, sollte man dies als Anlaß für den Schluß vom Besonderen auf das Allgemeine nehmen und Repetitorien als Horte bündisch-wertkonservativen Denkens, gar als »Opiumhöhlen«³⁷ der Nicht-Reflexion und damit – jedenfalls im Ergebnis – der schleichenden Verblödung zu perhorreszieren. Man bedenke, daß aufgrund der Altersstruktur des Berufsstandes ein Gutteil der heute tätigen Repetitoren das Handwerkliche nicht nur seinerseits beim Repetitor, sondern auch bei sogenannten Reformprofessoren gelernt haben muß, die sich größtenteils Ende der sechziger Jahre habilitieren konnten und denen man doch etwas mehr Vertrauen in die eigene Überzeugungskraft zutrauen sollte. Es lohnt sich also an diesem Punkt, die Historie der Reform der Juristenausbildung unter dem Gesichtspunkt der Verarbeitung der Repetitorien-Problematik kurz zu reflektieren.

IV. Die historisch-genetische Auslegung

Indes ist der Versuch ein untauglicher, denn es muß auffallen, daß diese Problematik in der Reformdiskussion kaum eine Rolle gespielt hat. Ein überraschender Befund, überraschender umso mehr, als doch die Reform der akademischen Lehre Ausgangs- und Fixpunkt der seinerzeitigen, übergreifenden Diskussion um das Verhältnis der Rechtswissenschaften zu den Nachbarwissenschaften und letztlich ihrer gesamtgesellschaftlichen Relevanz und Aufgabe war. Doch verwunderlicherweise finden sich nicht mehr als verstreute, eher kursorische Hinweise auf das Phänomen des Repetitors, die sich in Fragen niederschlugen, auf die sich – jedenfalls literarisch bezeugt – kaum jemand einlassen wollte oder konnte³⁸. Bei den Bestrebungen gegen die Erziehung zum Establishment ging es danach ausdrücklich nur um Studienpläne, Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, »unter denen sich unsere Großväter überhaupt nichts hätten vorstellen können«³⁹. Daß hingegen die Großväter den Repetitor zur Genüge kannten, blieb unbeachtet. Was also damals die Reformdiskussion letztlich lähmte, die etwa von *Schelsky* ausformulierte Losung vom »panikhaf-

³⁵ *Frankenberg* (o. Fn. 1), S. 249, vgl. auch *Martin* (o. Fn. 2), S. 94.

³⁶ Interessanterweise ein von *Frankenberg* schon vor Jahren in heute noch maßgeblicher Weise beackertes Problemfeld, vgl. *ders.*, Das Leben als Klausursachverhalt. Versuche über die Psychopathologie des juristischen Prüfungswesens, KJ 1975, S. 425 ff.

³⁷ *Frankenberg* (o. Fn. 1), S. 250.

³⁸ Eine Durchsicht der *Karlsruher Juristischen Bibliographie* seit 1967 bestätigt zwischen den Stichworten *Reparaturvertrag* und *Repräsentationsprinzip* diese schmerzliche Lücke. Eher versteckte Ausnahme etwa *Strack*, Rechtswissenschaft und Soziologie, in: *Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften*, Bd. 1, *D. Grimm* (Hrsg.), Frankfurt 1973, S. 13 ff., 33: »Werden wirklich die Studenten des Jahres 1972, die kaum anders als die des Jahres 1922 Entscheidungen lesen und Fälle lösen, mit ihrem examensrelevanten Repetitorwissen im Jahre 2010 noch irgend etwas anfangen können?«. Knappe Zusammenfassung zur Reform bei *Lüderssen*, Wie rechtsstaatlich und solide ist ein sozialwissenschaftlich-juristisches Grundstudium, JuS 1974, S. 131 ff. und *Hassemer*, Sozialwissenschaftlich orientierte Rechtsanwendung im Strafrecht, in: *Sozialwissenschaften im Strafrecht*, *W. Hassemer* (Hrsg.), S. 1 ff., 4 ff.

³⁹ *Wassermann*, Erziehung zum Establishment?, in: *Erziehung zum Establishment*, *R. Wassermann* (Hrsg.), Karlsruhe 1969, S. 35 ff., 35.

ten Sichtotstellen der Traditionalisten«⁴⁰ gegenüber den bohrenden Fragestellungen der normativen Sozialwissenschaften, die sich für die Juristenausbildung im Ruf nach dem vielbeschworenen Typus des kritischen Juristen⁴¹ niederschlugen, ebendiese Indifferenz legten die Reformer gegenüber dem Phänomen des Repetitors an den Tag. Man mag darüber spekulieren, ob nicht ein Gutteil der Deformationen, die die Studienreform in ihrer ursprünglichen Version erfahren hat, auch damit zusammenhängt, daß in der Debatte um den universitären Lehrbetrieb nicht vor der eigenen Haustür – sprich: im Hinblick auf den privaten Rechtslehrebetrieb – genügend gekehrt wurde⁴². Die wohl h. M. in der Reformjuristerei seit *Loccum* findet sich dann auch bei einem ihrer Protagonisten – *Rudolf Wiethölter* – in dem schulterzuckenden Credo: »Also ist der Repetitor schlecht und recht, aber immerhin noch die letzte Synthetisierungsinstanz (. . .), eine Art von heilklimatischer Börse«⁴³ vor dem Staatsexamen.

Aus heutiger Sicht fast schon bizarre Randerscheinung der bewegten Reformtage um das Deutsche Richtergesetz 1970/71: Der seinerzeit erst im Vermittlungsausschuß gestrichene § 5 d Abs. 1 DRiG, der die Anrechnung eines erfolgreichen Besuches beim Repetitor auf das Studium bis zur Dauer von 12 Monaten vorsah⁴⁴. Einzig *Blanke/Brüggemeier* verstanden es aber, diesen Reformentwurf in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext zu stellen, nämlich die »Evakuierung der Lehre«⁴⁵ aus der Hochschule als konsequente, reaktionäre Antwort der Politik auf deren Politisierung. Obwohl ihr Ansatz rückblickend nicht unbedingt in dieser Apodiktik haltbar ist, eröffnet er mit der so gefundenen systemtheoretischen Perspektive der Beobachtung von Einflußnahmen auf das gesellschaftliche Großsystem Recht einen wichtigen Gesichtspunkt, auf den weiter unten zurückzukommen sein wird.

Festzuhalten bleibt, daß dieser blinde Fleck in der Reformdiskussion sich als Unverarbeitetes seinen Weg an die Oberfläche gebahnt hat, wenn *Frankenberg* die Lehrer-Schüler-Situation beim Repetitor zum Anlaß nimmt, Kadergeist und damit letztlich unreflektierten Gesetzespositivismus der Repetitoriumsbesucher anzumahnen. Ob sich im Gang zum Repetitor heute noch die vermeintlich für Juristen typische Sehnsucht nach obrigkeitlicher Anleitung manifestiert⁴⁶, muß aber doch stark bezweifelt werden. Sicherlich äußert sich hier ein – manchem Kritiker vielleicht sachgedanklich mitbewußter – Wunsch nach der Präsentation von Relevanzkriterien hinsichtlich der Prüfungs- und Studieninhalte. Ob diese doch wohl ziemlich legitime Forderung rechten Anlaß dazu bietet, letztlich Psychopathologie zu betreiben⁴⁷, soll offenbleiben. Es ist aber ebendiese Überforderung und Überfrachtung mit Prüfungsstoff, die den Repetitor für seine Kundschaft zur notwendigen bis segensreichen Einrichtung macht, was der bereits erwähnte Doyen des Gewerbes, *Josef Alpmann*, in ganz

40 *Schelsky*, Die Soziologen und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung, Opladen, 1980, S. 196.

41 Vgl. etwa *Wassermann*, Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens, in: Rechtssoziologie und Rechtspraxis, *W. Naucke/P. Trappe* (Hrsg.), Neuwied/Berlin, 1970, S. 127 ff., 150. Kritisch schon damals etwa *Opp*, Soziologie im Recht, Reinbek, 1973, S. 247.

42 Wie hier: *Hahn* (o. Fn. 6) und jungst wohl auch *Kilger*, Die Reformdiskussion zur Ausbildung der Juristen, *AnwBl.* 1994, S. 55 ff., 57 f.

43 *Wiethölter*, »Reformatio in peius?« – Zur Geschichte der Ausbildungsreform. Ein Gespräch, *KJ* 1981, S. 1 ff., 16 f.

44 Vgl. *Medicus*, Private Juristenausbildung. Zu § 5 d des Entwurfs des DRiG, *JZ* 1971, S. 497; *Martin* (o. Fn. 2), S. 196 f.

45 *Blanke/Brüggemeier*, Nachruf auf eine Ausbildungsreform, *KJ* 1971, S. 235 ff., 237.

46 Zu diesem Gesichtspunkt juristischer Sozialisation noch immer informativ *Wiethölter*, Anforderungen an den Juristen heute, in: Erziehung zum Establishment (o. Fn. 39), S. 2 ff., 3 f. sowie *Sudhof*, Vorwissen-schaftlich, vorindustriell, vordemokratisch – voreuropäisch? Zur gegenwärtigen Diskussion um die Juristenausbildung, *KJ* 1990, S. 341 ff., 343.

47 Vgl. dazu auch *Hassemer/Kübler* (o. Fn. 21), S. E 78 und etwa *Bauer/Brauni/Tenckhoff*, JA-Sonderheft für Studienanfänger, 5. Aufl., Neuwied u. a., 1992, S. 50, die meinen, es bestünden »gruppendynamische Zwänge« für den Gang zum Repetitor, von denen man sich aber nicht irritieren lassen solle. Was solcherlei fade Aufklärungsarbeit bewirken soll, bleibt ungeklärt.

schlichten Worten auf den Punkt zu bringen vermag: »Heute ist das doch unglaublich, was die jungen Leute da am Ende alles wissen sollen«⁴⁸. Ohne die Selektionsdienstleistung des Professionellen geht es natürlich auch. Doch die Erfahrung lehrt, daß es dann jedenfalls länger dauert, bis die Meldung zum Examen letztlich spruchreif wird. Es geht beim Besuch eines Repetitoriums also möglicherweise durchaus nicht nur um das Erkaufen eines guten Gewissens, um die Umsetzung der gar zu plausiblen Weisheit, »was nichts kostet, ist auch nichts wert«⁴⁹. Betriebswirtschaftlich gesehen ist es da schon bei einer absoluten Zeitersparnis von einem halben Jahr durchaus interessanter, um die 200 Mark pro Monat⁵⁰ bei einem Repetitor zu lassen, als für diesen Zeitraum weiterhin bei einem schmalen Studentensalar am Rande des Existenzminimums zu darben. In Zeiten des Achtsemester-Freischusses als Königsweg der Ausbildungsreform⁵¹ potenziert sich das Problem insoweit, als daß man spätestens mit dem Ende des 4. Semesters die Vorbereitungen zum Staatsexamen beginnen muß, von den zusätzlichen Belastungen durch demnächst abschichtbare Examensklausuren ganz zu schweigen⁵². Unterbelichtet in der Diskussion auch der psychologische Aspekt, daß zu diesem recht frühen Zeitpunkt kaum einschätzbar ist, wo man im Vergleich zu seinen Kommilitonen steht. Wer weiter im stillen Kämmerlein werfelt, hat natürlich Angst, mit den Kollegen nicht mithalten zu können. Ein Besuch beim Repetitor mag da – in die eine oder andere Richtung – heilsam wirken, ohne daß man den Vergleich zu überkommenen, männerbündischen Traditionen ziehen muß.

Solange die Realitäten der Juristenausbildung aber liegen wie unter der Ägide des Rufes nach dem Euro-Juristen – schneller, höher weiter⁵³ –, wird sich das Bedürfnis nach baldmöglichster Hilfe zur Selbsthilfe im Studium noch potenzieren. *In concreto*: Wer in vier Jahren Rechtswissenschaften studieren soll, es in der neunsemestrigen Regelstudienzeit als Empfänger der Segnungen der staatlichen Ausbildungsförderung wegen § 15 II 1 BAföG gar faktisch muß, kann sich Irrtümer in Bezug auf Stoffauswahl und -aneignung schon rein zeitlich nicht leisten⁵⁴. Dies gilt umso mehr

48 Redaktion der MDR (o. Fn. 29). Beeindruckend die Kongruenz zu Steiger, Deutsche Juristenausbildung und das Jahr 1992, ZRP 1992, S. 283 ff., 285: »Kein junger Jurist kann alles wissen«.

49 Dichgans, Law Schools in Deutschland?, AnwBl. 1971, S. 94. Das *argumentum e contrario* findet man in der Broschüre des Präsidialkollegiums der Universität München (o. Fn. 34), S. 25: »Was soviel kostet, muß ja gut sein«.

50 Durchschnittswert, der je nach Anbieter und Region – so wird aus dem Münchner Raum tatsächlich von einem Repetitorium berichtet, das in der Pause Gourmet-Häppchen kredenzt – erheblich variieren kann. Kurzer Überblick bei Emde, Muß ich zum Repetitor? – Gedanken zur Vermeidbarkeit eines Repetitoriums, Jura 1989, S. 501. Im übrigen ergeben sich nach Martin (o. Fn. 2, 102 ff.) bei der sozialen Schichtung der Repetitoriumsteilnehmer keine besonderen Auffälligkeiten im Vergleich zu allen Rechtsstudenten. Auf den Widerspruch zur Lehrgeldfreiheit an deutschen Universitäten weist dieser (o. Fn. 4, S. 251) hin, leider ohne diesen Konflikt im Hinblick auf die sozialstaatlich beseelte Position der Rspr. – etwa in BVerfGE 33, 303, 336 ff. – in verfassungsrechtlicher Hinsicht zuzuspitzen. Eingedenk eines seit Jahrzehnten faktisch nicht befolgten Regelungsauftrages an den Gesetzgeber ein fruchtbares Feld für weitere Überlegungen.

51 So etwa Lueg (o. Fn. 3), S. 149: »Er ermöglicht die risikolose Teilnahme an der ersten Staatsprüfung«. Gegen solche Verniedlichungstendenzen jüngst zutreffend Stegbauer, Der »Freischuß« – Kein Königsweg, Jura 1994, S. 496.

52 Vgl. jetzt z. B. §§ 13 III i. V. m. 50 JAG Hessen i. d. F. vom 19. Januar 1994, GVBl. I, S. 76. Dies verkennt leider Hadding, »Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung« aus der Sicht eines Universitätslehrers, NJW 1990, S. 1873 ff., 1875. Nach ihm verlängert gerade umgekehrt der Besuch des Repetitors das Studium. Gegen ihn auch Martin (o. Fn. 2), S. 246.

53 Wegweisend Steiger (o. Fn. 48), S. 287: »Die Zeit drängt!« Was allerdings dort an Inhalten mit dem Impetus des Ausrufezeichens vorgetragen wurde, wirkt rückblickend eher hausbacken. Zum Ganzen auch Martin (o. Fn. 2), S. 243 ff.

54 Ob dieses Ausbildungssystem hinsichtlich seiner Prämissen wünschenswert ist, muß – entgegen der von mir im Grundsatz geteilten Auffassung von Frankenberg (o. Fn. 36, S. 425) – an dieser Stelle aus Platzgründen leider dahinstehen. Im Ausgangspunkt jedenfalls sicherlich zutreffend Sudhof (o. Fn. 46, S. 341): »Das Argument »Europa« beinhaltet – ganz allgemein – etwas diffus Bedrohliches und läßt sich derzeit umfassend strategisch instrumentalisieren«.

angesichts der Unwägbarkeiten des Prüfungsvorganges – Stichworte: Praktikerbeteiligung⁵⁵, Exotenklausuren⁵⁶ – an sich. In den Zeiten allseits beklagter Verrechtlichung und einer unüberschaubaren Normenflut verheißt der Repetitor zudem Orientierung und muß diese Bringschuld auch erfüllen, um nicht Erwartungshaltungen und damit Teilnehmerzahlen kontrafaktisch zu stabilisieren. Wer dann aber den Vorwurf der Stoffhuberei⁵⁷ erhebt, hat es mit dem falschen Beklagten zu tun. Solange hier nicht nur die Anlagen zu den Ausbildungsordnungen der Länder wohlfeil die »Grundzüge« und »Grundlagen« und »Allgemeinen Lehren« von Rechtsgebiet um Rechtsgebiet⁵⁸ anhäufen, sondern auch die innere Komplexität des verwertbaren Prüfungsstoffes wächst und eine ausdifferenzierte, polykontextuale Dogmatik immer neue Blüten treibt, muß es einem auch aus diesem Grunde um die Zukunft der Profession nicht bange werden.

V. Die systematische Auslegung

Daß trotz dieser Ausgangslage die Sozialisation beim Repetitor einseitig »auf das Formelhafte und Schematische« hin erfolgen muß, wie es *Hassemer/Kübler*⁵⁹ angemerkt haben, ist in dieser Allgemeinheit nicht notwendigerweise zutreffend. Ohne einen gewissen Fundus an materiellem Wissen, aus dem man auch in Notsituationen schöpfen kann und der einem im Normalfall erst den Weg zum spielerischen Umgang mit der Rechtsmaterie eröffnet, geht es leider im ersten Staatsexamen nicht. Es sind solche Platitüden, die die universitäre Lehre allzugerne verdrängt oder mit Hämie überzieht, als wenn es im Kern um die Klipp-Klapp-Leier von den »Theorien« der »h. M.« und der »a. A.« ginge⁶⁰. Daß das stupide Auswendiglernen solcher »Streitstände« der juristischen Phantasie nicht gerade zuträglich ist, ist außer Streit. Allein: Wer kein Gespür dafür entwickelt hat, um was man sich streiten könnte, der wird im Zweifel das Problem nicht sehen. Und dies muß irgendwann im Laufe des Studiums geleistet werden, aber eben nicht als Selbstzweck, sondern als Grundlage für eigenes Weiterdenken, jedenfalls für diejenigen, die weiterdenken wollen. Es ist wiederum an *Jürgen Baumann* zu erinnern, der dasjenige deutlich gemacht hat, was uneingeschränkt auch für den Repetitor zu gelten hat: »Kein vernünftiger Rechtslehrer wird seinen Unterricht in der Form eines Glasperlenspiels mit Normen

⁵⁵ Zutreffend daher *Hassemer*, Zum Stand der Ausbildungsdebatte, in: Die Reform der Juristenausbildung (o. Fn. 32), S. 9 ff., 14 und *Martin* (o. Fn. 4), S. 450.

⁵⁶ Vgl. *Großfeld*, Das Elend des Jurastudiums, JZ 1986, S. 357 ff., 358 und *Pieper*, Leid und Elend der Referendanzzeit, ZRP 1989, S. 201 ff., 204.

⁵⁷ *Narr* (o. Fn. 32), S. 112 und auch *Frankenberg* (o. Fn. 1), S. 251.

⁵⁸ Vgl. dazu den Ausschlußbericht (BT-Drucks. 12/3337) und – etwa für Hessen – die Anlage I zur Juristischen Ausbildungsordnung i. d. F. vom 8. August 1994, GVBl. I, S. 344 f. Angesichts der im Hinblick auf Art. 20 III GG nunmehr rechtsstaatlich aufgeladenen Rspr. des BVerfG zur Überprüfbarkeit unbestimmter Rechtsbegriffe bei Prüfungsentscheidungen eröffnet sich hier ein reiches Betätigungsfeld für Verwaltungsgerichte, wenn sich enttäuschte Kandidaten daran machen werden, die Inhalte solcher Generalklauseln klären zu lassen. Ein Vorbote hiervon etwa *Hess*, VGH v. 5. 7. 1990, AnwBl. 1991, S. 533 ff., 535. Restriktiver freilich jüngst das OVG Münster, NVwZ-RR 1994, S. 585 ff., 586. Kritische Würdigung des Problems bei *Sandler*, Die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Anforderungen an die verwaltungsgerichtliche Kontrolle, DVBl. 1994, S. 1089 ff., 1090 f.

⁵⁹ *Hassemer/Kübler* (o. Fn. 21), S. E 28. Andererseits wohl für jeden Repetitor akzeptabel: »Sein Angebot besteht aus Selektion und Information« (a. a. O., S. F 28 f.).

⁶⁰ *Frankenberg* (o. Fn. 1), S. 251 f. Wie hier auch *Schroder*, Vertrauliche Andeutungen eines Mitschuldigen über mancherlei Ursachen des Mißerfolges der juristischen Universitätsausbildung, JuS 1978, S. 284 ff., 286: »(...) vor dem Examen ist sich allmählich jeder darüber klar geworden, daß er die Hürde der Prüfung nicht ohne Aneignung eines tradierten Kanons von Rechtsregeln, Rechtsfällen, Lösungsschemata usf. nehmen kann (...).«

betreiben«⁶¹. Verschließt man hiervor die Augen, ist der Umgang mit der Institution Repetitor natürlich angenehmer. Die Studenten allerdings scheinen diese Botschaft zu verstehen, gerade wenn sie – richtigerweise! – von Anbeginn des Studiums zur Ausbildung von Kritikfähigkeit angehalten wurden, ohne allerdings das zu Kritisierende auch nur in den Grundzügen zu kennen. Bezeichnend daher die Äußerung, »daß man von den Vorlesungen an der Universität erst dann etwas habe, wenn man erst einmal ein Jahr lang zum Repetitor gegangen ist«⁶².

Die Aufgabenstellung für eine »praktische Anwendung der Rechtswissenschaft«⁶³ beim Repetitor ist daher eindeutig: »Nicht die kritische Reflexion von Verwaltungshandeln oder die Arbeitsweise der Verwaltung stößt auf Interesse, sondern gefragt sind Rezepte, klare Hilfestellungen und Anweisungen für die Klausur (...). Erwartet wird letztlich eine Erläuterung der 20 examenswichtigen Klausurprobleme«⁶⁴. Was aber *Frankenberg* und andere Kritiker verkennen, ist der Freiraum, den jedenfalls ein ernsthaft betriebenes Repetitorium auf dieser Grundlage aufbauend bieten kann. Es muß keinesfalls nur im »Schweinsgalopp«⁶⁵ Stoff gehubert, sondern es kann durchaus dialogisch miteinander umgegangen werden⁶⁶, wie es in der Erwachsenenbildung auch sonst üblich ist. So wenig, wie eine didaktisch gut gewirkte Universitäts-Vorlesung Lesestunde ist, so wenig muß ein Repetitorium fallförmiges Rechtsrecycling mittels Overheadprojektor und Offiziersmessenmentalität sein. Es wird denn wohl auch ein vernünftiger Repetitor den Vorzug einer gewissen Bibelfestigkeit in den *canones* eher zu schätzen wissen als das *case-law-mäßige* Reinbubern der *abw. Auff. des Hess. VGH zum Behördenantrag beim VA mit Doppelwirkung*. Der Vorwurf der ahistorischen Theorie- und Kritiklosigkeit prallt an den Toren einer so betriebenen Repetitorwissenschaft ab. Überflüssig zu sagen, daß es – wie auch in der universitären Lehre – »neben schlechten (...) pädagogisch und juristisch sehr befähigte Repetitoren (gibt), die man sogar gerne als Hochschullehrer sehen würde«⁶⁷.

Doch die systematische Aufbereitung des Prüfungsstoffes und der fachlichen Kenntnisse ist trotz des verbindlichen Studienzieles des § 7 HRG die originäre Aufgabe der Lehre nicht, jedenfalls entspricht dies der Meinung derjenigen Studenten, die private Hilfe in Anspruch nehmen (müssen?). Es hat so den Anschein, als wolle man in den Korridoren akademischer Freiheit regelmäßig⁶⁸ lieber mit den *happy few*⁶⁹ Wissenschaft betreiben, jener verwegenen Elitetruppe »risikofreudiger, selbständiger (...) und problembewußter«⁷⁰ Überflieger, die »es selber schaffen, (...) weiß der Teufel

61 *Baumann* (o. Fn. 22), S. 165. Interessant auch die beamtenrechtlichen Reflexionen des *VG Koblenz*, DÖD 1986, S. 45 ff., 46 mit deutlichen Zweifeln am überkommenen Bild des Repetitors als »Einpauker«. So sind etwa die Forderungen sozialwissenschaftlich orientierter Rechtsanwendung – mit dem traditionellen Nord/Süd-Gefälle – durchaus mit dem Programm eines aufgeklärten Repetitoriums kompatibel zu machen, vgl. dazu nochmals *Hassemer* (o. Fn. 38). M. a. W.: Wenn der Prüfer im mündlichen Examen »Hegel und Kant« (*Wiethölter*, o. Fn. 43, S. 17) fordert, so muß ein Repetitor eben hierauf vorbereiten.

62 *Wittmann*, Repetitoren-Dämmerung? Ein Student antwortet, JZ 1954, S. 740. Empirisch – mit den genannten Einschränkungen zur Methodik – abgesichert bei *Martin* (o. Fn. 2), S. 107 ff.

63 *Meiss*, Die Universitäts-Übungen und der Repetitor, JZ 1953, S. 218.

64 Interessanterweise kein Auszug aus einem Repetitoren-Dienstvertrag, sondern die Erfahrungen eines Oberregierungsrates mit der Ausbildung in den Referendar-Arbeitsgemeinschaften (*Volker*, Referendar-ausbildung in der Krise, ZRP 1990, S. 46 ff., 47). Dazu auch *Pieper* (o. Fn. 56).

65 *Volker* (o. Fn. 64).

66 Vgl. bereits *Bornemann*, Repetitoren-Dämmerung? Ein Repetitor antwortet, JZ 1964, S. 738 ff., 739.

67 *Saacke*, Der Jurist. Studium und Berufschancen, München, 1964, S. 150 und ähnlich auch *Martin* (o. Fn. 2), S. 98. A. A. etwa der frühe *Egon Schneider* (o. Fn. 14) mit der bangen Frage: »Wer unterweist denn seine Hörer in der teleologischen Rechtsfindung?« Ob sich andererseits die pädagogische Berufung – wie im Falle des Repetitoren-*Godfather Josef Alpmann d. Ä.* – in einem eher pomadigen »mein Vater war Lehrer« (*ders.*, o. Fn. 29) erschöpfen sollte, kann hier keiner abschließenden Klärung zugeführt werden.

68 Zu Ansätzen in eine andere Richtung später unter VII. Im Grundsatz wie hier die Einschätzung von *Martin* (o. Fn. 4), S. 450 und *Hahn* (o. Fn. 6).

69 *Ridder*, Bemerkungen zur Reform des juristischen Studiums, JZ 1956, S. 525 ff., 526.

70 *Präsidialkollegium der Universität München* (o. Fn. 34), S. 25. Zu welchen Auswüchsen das Lernen ohne *Rep* führen kann, hat sich jüngst in einer studentischen Ausbildungszeitschrift (*Janssen*, Ohne Repetitor in einem Jahr zum Staatsexamen, Jura 1994, S. 277 ff.) verewigt. Der Autor stellt dort mit grimmigem Erfinderernst die Lernmethode »EKS-«ngpaßkonzentriertes System« vor, durch welche er sein Leben um das Bolzen von Karteikarten herum zentriert hat. Wes' Geistes Kind Kollege *Janssen* und die Seinigen

wie«⁷¹. Für den Bodensatz des Semesters bleibt es dann, was die Hochschuleinrichtungen anlangt, bei den unumgänglichen Pflichtklausuren zum Scheinerwerb inklusive einer Vorlesungsstunde vor der Klausur (»mal gucken, vielleicht sagt er ja, was drankommt«) sowie der Stunde danach, um noch vor der Besprechung des mäßigen bis schockierenden Ergebnisses derselben den Raum fluchtartig zu verlassen und schlußendlich einer computerisierten Rückmeldeprozedur am Ende des Semesters: *Jura light*⁷². Derjenigen, die auf Dauer dieser *différance* zwischen Signifikanz und Wirklichkeit eines wissenschaftlichen Studiums nicht standhalten, entledigt sich die Universität dann durch Umstellung des binären Rückmeldecodes auf Exmatrikulation, oder sie entläßt die Rechtskandidaten bis zum Klausurteil des Staatsexamens für ein gutes Jahr in die Wahl-Station beim *Rep.*

VI. Die teleologische Auslegung

Es ist dies für alle Beteiligten ein samtweiches Freund/Feind-Schema, in dem sich's beschaulich leben läßt: hie dialektisch-reflexive Rechtswissenschaft, die diskursiv die Rechtsprobleme der Zeit bewältigt, dort die hundertfach wiederholten Paukersprüche für ein Korpsgeistpublikum, das man wegen seiner schlichten Denkungsart an der Uni nur widerwillig duldet, und welches man dem Repetitor gerne für sein zweckrationales »Geschäft mit der Angst«⁷³ überstellt, jedenfalls soweit er sich nicht in den Kernbereich universitärer Problembewältigung einmischt, sondern sein Feld nur auf dem kargen Boden der Dogmatik bestellt.

Verständlicherweise werden solche Äußerungen nur höchst selten aktenkundig. *Eduard Kohlrausch* hat 1931 in seinem Beitrag zur Reform des Rechtsstudiums als Folge der »Überschwemmung der Universität mit Mittelmäßigkeiten«⁷⁴ klar akzentuiert: Es könne nicht Aufgabe der Universität sein, dasjenige zu bieten, was der Student auch beim Repetitor findet. *Hattenhauer* hat jüngst wieder diese »Symbiose zwischen Rechtsfakultäten und Repetitoren«⁷⁵ aufgegriffen. In wünschenswerter Deutlichkeit expliziert etwa *Wesel*: »Nur wer den mechanischen Stumpfsinn dieser privaten Lehranstalten kennengelernt hat, kann sich ein Bild vom intellektuellen

sind, zeigt schon der wohlmeinende Fingerzeig, »die Wiederholung direkt nach dem Aufstehen und noch vor dem Frühstück zu machen« (a. a. O., S. 278).

- ⁷¹ *Wesel* (o. Fn. 25), S. 36. Auch Exoten nehmen allerdings mehrheitlich professionelle Klausurenkurse und käufliche Skripten in Anspruch. Jene, die mit dem sog. »Großen Lehrbuch« und schaffensstarkem Genie zur Examenreife gelangen, gehören in das Reich der Marchen, Fabeln und Wunschvorstellungen romantisierter Hochschullehrer. Eine solchermaßen lyrische Erlebniswelt findet sich wiederum bei *Egon Schneider* (o. Fn. 17, S. 155). Er meint, man müsse »den großen Dogmatikern auf ihren Wegen folgen. Deshalb sind die Lehrbücher unser kostbarster Besitz, weil nur sie den Weg in die Tiefe weisen – auch dann und gerade dann, wenn die Universität versagt«. Richtig dagegen die nüchterne Frage von *Schroder* (o. Fn. 60): »Wer soll das lesen?«
- ⁷² Vgl. *Frankenberg* (o. Fn. 1), S. 250 in Fn. 13. Den Rahm schöpfen bis dahin andere ab, wie der Erfinder von *Jura light*, der Kölner Jungverleger *Hartmut Braunschneider*, der sich mit launigen Skripten (Gütesiegel: »Jetzt auch für Jura-Hasser«) und dem Layout des *Schonfelder* nachempfundenen Dündruck-Definitionssammlungen tief in die Herzen der Studentenschaft geschrieben hat. Nach einer Phase des ungläubigen Staunens reagiert jetzt die Konkurrenz. So läßt etwa der ehrwürdige *C. H. Beck*-Verlag nach 231 Jahren Verlagsgeschichte eine Reihe *Studium Jura* vom Stapel, in der ein leibhaftiger Repetitor – noch dazu mit Namen *v. Munchhausen* – das BGB-Schuldrecht bearbeitet, vgl. *NJW* Nr. 40 vom 5. 10. 94, S. LXXXVIII. Fürwahr, auch hier schwimmt *Beck* obenauf, vgl. bereits *Renk/Sudhof* (o. Fn. 21), S. 455.
- ⁷³ *Haag*, Perspektiven einer Reform der Juristenausbildung, in: Juristenausbildung – erneut überdacht, Baden-Baden, 1990, S. 8ff., 10. Ein versteckter Widerspruch ist auch der Bewältigungsversuch des Problems Repetitor durch Kommunikation im Medium zweckrationalen Handelns (Code: gute Methodik/schlechtes Einpacken), um die Wissenschaft vor ebendiesem Handeln zu bewahren, vgl. *Jahn*, Pflegevater? Sorgenkind? Halbbruder?, *KrimJ* 1993, S. 145 ff., 146.
- ⁷⁴ *Kohlrausch*, Reform des Rechtsstudiums in Preußen, *DJZ* 1931, Sp. 515 ff., 517.
- ⁷⁵ *Hattenhauer*, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, *JuS* 1989, S. 513 ff., 519.

Zustand des deutschen Durchschnittsjuristen machen«⁷⁶. Auch *Saacke* zeichnet ein recht lebendiges Bild: »Das nun einmal notwendige Staatsexamen mit dem geringsten geistigen Aufwand auf dennoch sichere Weise hinter sich zu bringen, ist das Bestreben dieser wohl überwiegenden Jurastudenten. Kein Repetitor kann es sich leisten, diese seine Hauptkunden zu enttäuschen, und so paukt er denn den Stoff der Grundvorlesungen in seine Hörer hinein«⁷⁷. *Egon Schneider* weist zuletzt dankenswerterweise darauf hin, daß es im Staatsexamen so nicht gutgehen kann, weil »die 20%, die das Ziel nicht erreichen, zu den eifrigen Hörern eines Repetitors zählen«⁷⁸. Wenigstens am Schluß, so meint man hier herauszuhören, ein Kantertsieg der Gerechtigkeit!

Man überdenke es nochmals: Zwei Drittel der Jurastudenten sind danach schlichte Gemüter, ein Drittel hingegen gute, wertvolle und feste Selberdenker. Schöne neue Juristenwelt? Es kommt in solchen Äußerungen dann eine hintergründige Abneigung zum Vorschein, die sich möglicherweise letztlich weniger gegen die Repetitorien als gegen die in Heerscharen auftretende Klientel der Universitäten überhaupt richten könnte, die die Lehre – ohnehin ungeliebt, da kaum einmal karriereförderlich – zur reinen Dienstpflichtübung macht⁷⁹. Immerhin: Wer zum *Rep* geht, lungert auch nicht mehr als »geistiger Analphabet vom ersten Semester bis zum erfolglosen Referendarexamen« in Seminaren herum und stört dort »das Privatissimum des Dozenten«⁸⁰.

VII. Kleine Gesetzgebungslehre

Vorschläge zur »Zurückdrängung«⁸¹ der Repetitorien gibt es viele, auch solche mit weniger martialischer Phrasierung. Solange indes schon aufgrund der normativen Kraft des Faktischen die reine Universitätsprüfung Utopie ist und auf absehbare Zeit bleiben wird, sind Bestrebungen⁸², die auf die Einheitlichkeit des Prüfungsgegenstandes in Lehre und Staatsexamen zielen, kaum mehr als gutgemeinte Ratschläge zur Zurückhaltung hinsichtlich prozeßrechtlicher Fragestellungen für die Prüfer im mündlichen Teil des Staatsexamens. Ein daher zumindest lebensweltlich-praktischer Ansatz, über den vertieft nachzudenken sich m. E. lohnt, ist die Verlagerung eines Teils der klassischen Studieninhalte an die Fachhochschulen, möglicherweise auch als Studiengang in »praktischer Jurisprudenz«⁸³ in vorsichtiger Analogie zur Ausbildung des Diplom-Juristen in der ehemaligen DDR⁸⁴, wie er vom *Wissenschaftsrat*

⁷⁶ *Wesel*, Juristische Weltkunde. Eine Einführung in das Recht, 4. Aufl., Frankfurt, 1988, S. 19.

⁷⁷ *Saacke* (o. Fn. 67), S. 151.

⁷⁸ *Egon Schneider* (o. Fn. 14), S. 567.

⁷⁹ Zur Rechtswirklichkeit des § 43 I 1 HRG auch *Gramm* (o. Fn. 25), S. 221.

⁸⁰ So in Richtung Studentenschaft der damalige Dekan der Frankfurter Fakultät *Ridder* (o. Fn. 69), S. 526 und 528.

⁸¹ *Martin* (o. Fn. 4), S. 451.

⁸² *Medicus* (o. Fn. 44), S. 497; *Hassemer/Kübler* (o. Fn. 21), S. E. 104 und passim; *Wesel* (o. Fn. 25), S. 36. Auch der durchaus rege politische Zuspruch in den Landesjustizministerien für das Modell einer reinen Hochschulprüfung hat hieran bislang nichts geändert, vgl. *Martin* (o. Fn. 2), S. 242 f.

⁸³ So auch *Martin*, Fachhochschulausbildung von »Wirtschaftsjuristen«, ZRP 1993, S. 465 ff., 468 und zur Kritik *Knieper*, Juristenausbildung an Fachhochschulen?, KJ 1993, S. 77 ff. Wie hier nun auch der Ansatz von *Quambusch*, Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen?, JA 1994, S. 433 ff., 435: »Jedenfalls ist auf Antrieb nicht erkennbar, warum die Qualifizierungsarbeit, die von Juristen der Repetitorien geleistet wird, nicht auch von Juristen an Fachhochschulen geleistet werden sollte«.

⁸⁴ Vgl. *Jung/Vec*, Der Diplom-Jurist. Zur Ausbildungssituation in der DDR, ZRP 1990, S. 347 ff., 349: »Umfangreiches, selbständiges Nacharbeiten der Vorlesungen (...) oder gar der zusätzliche Besuch eines Repetitors waren nicht erforderlich«. Läßt man einmal das Kostenargument außen vor, heißt hier möglicherweise vom realen Sozialismus lernen, siegen. Nach Angaben des *manager magazins* (»Abschied von gestern«, 2/1994, S. 138 ff., 142) plant jetzt die politisch unverdächtige Münchener Fakultät in Gestalt ihres Prodekans *Eblers* einen Diplomstudiengang Rechtswissenschaften, um nach »Jahrzehnten friedlicher Koexistenz den Repetitorien den Kampf« anzusagen.

Anfang 1993 medienöffentlich gemacht wurde und wie er anhand des *Lüneburger Modelles* derzeit äußerst kontrovers diskutiert wird⁸⁵. Ob dabei die unbestreitbaren Folgeprobleme, die ein pragmatisiertes Jurastudium außerhalb der Hochschule mit sich bringt, tatsächlich so unüberwindbar sind, wie es derzeit mancherorts apostrophiert wird, ist von einer abschließenden Klärung noch weit entfernt. Ungeklärt ist vor allem noch, wie das vorgeschaltete Problem der Hochschulzugangsberechtigung, die in absehbarer Zeit wohl den Regelfall des qualifizierenden Schulabschlusses darstellen wird, in diesem Kontext behandelt werden muß. Inwieweit mit diesem Modell noch der – durchaus berechtigten, wenn auch vielleicht nicht mehr ganz erfüllbaren – Forderung nach möglichst breiter Professionalisierung⁸⁶ Rechnung getragen werden kann, soll und kann hier nicht abschließend diskutiert werden.

Was allerdings darüber hinausgeht – noch immer geistern die von *Dichgans*⁸⁷ als Antwort auf den privaten Rechtslehrer geforderten »Law Schools« durch die Diskussion – sind Modelle, die einen kaum mehr schamhaft verdeckten Manchester-Kapitalismus nach den Bedürfnissen der Wirtschaft für das System der Juristenausbildung kompatibel machen wollen. Demgegenüber sind glücklicherweise systemimmanente Wendungen nicht mehr zu leugnen. Was sich in modebedingten Trends wie den derzeit vieldiskutierten *Rankings*⁸⁸ und von Fachbereichsräten gebilligten Vorlesungs-Evaluierungen äußert, sind wohl auch klimatische Veränderungen der Großwetterlage in der Lehre, die als Vorboten kommender Entwicklungen jedenfalls im Grundsatz begründeten Anlaß zu der Hoffnung bieten, daß das System »Hochschulausbildung von Juristen« sich noch nicht vollends selbst aufgegeben hat.

Praktische Versuche hat es immer wieder gegeben, oftmals leider nur im Gewande halbseidener propädeutischer Übungen, die mittelfristig zu einer Schwerpunktverlagerung der Lehre auf den akademischen Mittelbau führen müssen und letztlich oftmals in die Frage münden, ob man nicht beim Repetitor besser aufgehoben ist⁸⁹. Dort aber, wo man sich innerhalb der Universität und gar per Studienordnung angesichts der dargestellten Sachzwänge unpräventios dem Programm zuwendet, »theorienentschlackt (...) examenstypische Fragen zu repetieren«, wie es etwa derzeit das von *Felix Herzog* initiierte *Berliner Modell* erprobt, bleiben konkrete Erfolge offenbar nicht aus⁹⁰. Zur Outputkontrolle sei jedoch abschließend nochmals an die Nagelprobe

85 Vgl. dazu nur aus Sicht des DAV den Beitrag von *Kilger* (o. Fn. 42), S. 59 f.

86 Vgl. *Sudhof* (o. Fn. 46), S. 345.

87 *Dichgans* (o. Fn. 49) und dazu *Martin* (o. Fn. 2), S. 230 ff. Bezeichnenderweise kam der CDU-MdB *Dichgans* aus dem Top-Management der Stahlindustrie. Zu ihm schon *Blanke/Brüggemeier* (o. Fn. 45), S. 236. Solche Weltanschauung reflektiert sich natürlich auch schon einmal in der Repetitorenenschaft, wenn etwa einer der Bekanntesten – so wird kolportiert – seinen Zwölfzylinder-Boliden direkt vor dem Kursraum parkt, um dergestalt die Verheißung von Erfolg und Macht auch für die schlichteren Gemüter unter seinen Hörern zu visualisieren.

88 Kritisch hierzu *Kuhlen*, Zur Evaluation und Verbesserung der universitären Juristenausbildung durch Studentenbefragungen – Anmerkungen eines geprüften Prof's, JuS 1993, S. 183. Gelassener hingegen *Gramm* (o. Fn. 25, S. 223) und *Medicus* (o. Fn. 44, S. 498). Letzterer gemahnt im Hinblick auf den Wettbewerb Repetitor-Professor vor allem an »die ideale Wirkung, die der Anblick eines leeren Hörsaals hat« (ebda.). Daß jedenfalls *Medicus* sich hiervon zu wahren Meisterleistungen in der Lehre hat anspornen lassen, ist Allgemeingut, vgl. zuletzt *manager magazin* (o. Fn. 84, S. 156) und zuvor schon *Lueg* (o. Fn. 3, S. 161). Dementsprechend wenig Berührungangste bei *Medicus*: Zu seinem Standard-Lehrbuch »Bürgerliches Recht« gibt es ein autorisiertes Fragenbuch des Repetitors *Wegner*, vgl. *Martin* (o. Fn. 2), S. 77.

89 Wie hier *Lueg* (o. Fn. 3), S. 162.

90 Vgl. *Herzog/Hohmann/Sander*, Examensvorbereitendes Studium »Strafrecht« an der Humboldt-Universität zu Berlin, JuS 1994, S. 359 ff., 360. Bezeichnend leider auch hier, das offenbar nur in der jüngeren Generation der Hochschullehrer Neigungen bestehen, die »Ängste und Bedürfnisse der Studierenden« (ebda.) strategisch zu verarbeiten. Daß dies auch für *Frankenberg* gilt, belegt eindrucksvoll die *Fachschaft Jura an der J. W. Goethe-Universität*, Feedback – Dokumentation zur Vorlesungsevaluierung im Sommersemester 1994, S. 22: »Einhelliges Lob (...) Die Examensrelevanz des Stoffes ist sehr gut deutlich geworden«.

*Bornemanns*⁹¹ erinnert: »Man stelle bei einer angenommenen Zahl von 1000 Studenten in einer Fakultät mindestens 30 Repetitoren mit den genannten Qualifikationen ein, die sich hauptamtlich (!) der Ausbildung der Studenten widmen. Ich sage voraus, daß dann die Zahl der freiberuflichen Repetitoren dahinschmelzen wird wie Schnee in der Sonne«.

VIII. Ergebnis

Bis dahin bleibt es bei der systemstabilisierenden Funktion des Repetitors, der den Zu- und Mißstand zementiert, daß die staatliche Juristenausbildung insoweit – was letztinstanzlich vom 2. Senat des *Bundesverwaltungsgerichtes*⁹² bestätigt wurde – nicht einmal den Minimalanspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine Theorie, die das Recht als autopoietisches System begreifen wollte, hätte hier schon auf einer internen Beobachtungsebene reiches Anschauungsmaterial. Selbstreferentiell wird dieser Fehler im System von Generation zu Generation weitergereicht, ohne daß dieses Rechtssystem Veranlassung sähe, sich selbst zu regulieren; vielmehr wird die Irrationalität außeruniversitärer, aber doch systemimmanenter Einflußnahme institutionalisiert⁹³. Kommunikation in diesem Bereich macht derzeit vor allem leider noch eines: sie kommuniziert⁹⁴. Dies alleine schadet nicht, jedenfalls dann, wenn man wie ehemals Strukturen und Interferenzen ausschließlich beobachten will. Unwidersprochen darf dann aber eine Sicht der Dinge nicht bleiben, die letztlich nur dasjenige reflektiert, was sie vorgibt, im Medium kommunikativen Handelns reformieren zu wollen: Ein Unbehagen in der (Rechts-)Kultur, über welches uns schon der von *Frankenberg*⁹⁵ in Bezug genommene *Freud*⁹⁶ lehrt, man vorurteilsfrei nachdenken solle, um nicht dem Irrglauben zu verfallen, »unsere Kultur sei das Kostbarste, was wir besitzen oder erwerben können, und ihr Weg müsse uns notwendigerweise zu Höhen ungeahnter Vollkommenheit führen«.

⁹¹ *Bornemann* (o. Fn. 66), S. 739.

⁹² *BVerwGE* 78, 211, 215 (= *NJW* 1988, S. 1159 ff., 1160), das *VG Koblenz* als Vorinstanz (o. Fn. 61, S. 48) u. a. darin bestätigend, daß sich die Tätigkeiten als Richter und Repetitor harmonisch ergänzen. Auf dieser Linie schon die Entscheidung des *Preuß. OVG*, *JW* 1932, S. 2930 ff., 2931, wo attestiert wurde, die Gleichartigkeit der Tätigkeit von Repetitor und Hochschullehrer möge »nach dem Inhalt und der Methode (...) anerkannt werden«. Mögliche Gründe hierfür im noch immer aktuellen und unbewältigten Theorie-Praxis-Paradigma, etwa bei *Hermisson*, *Juristenausbildung: Über die Notwendigkeit der Mitwirkung von Praktikern an den Universitäten*, *ZRP* 1983, S. 36 ff., 37.

⁹³ Vgl. bereits *Blanke/Brüggemeier* (o. Fn. 45), S. 238 ff.

⁹⁴ Vgl. *Luhmann*, *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt, 1991, S. 11 ff. sowie *Kargl*, *Kommunikation kommuniziert*, *Rechtstheorie* 1990, S. 352 ff. Bezeichnend die unfreiwillige Komik des Berichtes über die *Lochner* Tagung 1990 von *Spoor*, *Plädoyers für eine neu organisierte Juristenausbildung*, *Frankfurter Rundschau* v. 5. 11. 90: »Minister Kruusiek bekräftigte, es sei notwendig, Art und Umfang der Prüfungen zu überprüfen«.

⁹⁵ *Frankenberg* (o. Fn. 1), S. 249.

⁹⁶ *Freud*, *Das Unbehagen in der Kultur*, Frankfurt, 1972, S. 128.